Ausschnitte

- ☐ Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt
- ☐ Nds. Ministerialblatt
- ☐ Bundesgesetzblatt
- ☐ Fundstelle
- ☐ Eildienst - Nds. Städte- und Gemeindebund
- ☐ Amtsblatt für den Reg. Bezirk Weser-Ems
- ☒ Amtsblatt für den Landkreis Leer
- ☐ Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeinde
- ☐ Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund
- ☐ Ostfriesen-Zeitung
- ☐ Sonstiges

Nr. 19 Seite 239 vom 15/10-87

Bekanntmachung
der Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes W 30 für ein Gebiet zwischen der Christine-Charlotten-Straße, Königsstraße, Gräfin-Julia-Straße und dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 22 sowie Aufhebung des Bebauungsplanes W 8

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 16. September 1987 - Az. IV/61.2 saa/di - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 25.06.1987, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. W 30 für das o. a. Gebiet und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 8, einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung, geltend gemacht werden.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan W 30 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. W 8 gilt mit Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes W 30 als aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. W 30 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes W 30 für ein Gebiet zwischen der Christine-Charlotten-Straße, Königsstraße, Gräfin-Julia-Straße und dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 22 sowie Aufhebung des Bebauungsplanes W 8

Gemäß § 11 Abs.3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 16. September 1987 -Az.: IV/61.2 saa/di- erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 25.06.1987, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. W 30 für das o.a. Gebiet und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 8, einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung, geltend gemacht werden.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan W 30 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. W 8 gilt mit Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes W 30 als aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. W 30 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß§ 215 Abs.1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland -Der Gemeindedirektor-
In Vertretung

GEMEINDE MOORMERLAND
LDKG:LEER